Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 69/7o

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 24.Febr.1971

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1971 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r,	
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	und
Bundessozialrichter	R e i m e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31.Juli 197o und des Sozialgerichts Mannheim vom 2o. September 1963 aufgehoben, soweit sie den Anspruch des Klägers auf Krankengeld für die Zeit vom 14. bis zum 2o. Dezember 1962 und den Anspruch des Klägers auf Rückzahlung der Beiträge für die Zeit vom 6. September bis zum 3o. November 1962 (DM 127,16) betreffen.

In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen.
Soweit es sich um den Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 28. Dezember 1962 bis zum 3. Februar 1963 handelt, wird das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Zeit vom 14. bis zum 2o. Dezember 1962 und vom 28. Dezember 1962 bis zum 3. Februar 1963 Krankengeld zusteht und ob er die für die Zeit vom 6. September bis zum 3o. November 1962 für die Weiterversicherung gezahlten Beiträge in Höhe von DM 127,16 von der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse zurückfordern kann.

Der Kläger war bei der Firma W..... KG, Metallwerke in Mannheim-Neckarau, als Kokillengießer beschäftigt und bei der beklagten Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden veranlaßte wegen einer Netzhautentzündung des Klägers seine Teilnahme am REFA-Grundlehrgang beim Berufsförderungswerk Heidelberg vom 4. September bis zum 13. Dezember 1962 mit dem Ziel der Umschulung und zahlte ihm für diese Zeit durch Vermittlung der Beklagten Übergangsgeld in Höhe von DM 2o.6o je Kalendertag. Die Arbeitgeberin gewährte ihm für die Dauer der Umschulung unbezahlten Urlaub und meldete ihn am 5.September 1962 zum gleichen Tage bei der Beklagten ab; diese berichtigte später von Amts wegen den Austrittstag auf den 3. September 1962. Der Kläger beantragte am 11. September 1962 bei der Beklagten die Weiterversicherung (§ 313 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) und entrichtete für die Zeit vom 6. September bis zum 3o. November 1962 Beiträge in Höhe von DM 127,16. Am 14. Dezember 1962 wurde er wegen eines Zwölffingerdarmgeschwürs arbeitsunfähig geschrieben. Zwischen dem 21. und dem 27. Dezember 1962 arbeitete er wieder bei der Firma W..... KG zwei Arbeitstage, dann wurde er wegen des gleichen Leidens am 28. Dezember 1962 erneut arbeitsunfähig geschrieben. Seit 4. Februar 1963 war er wieder arbeitsfähig.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit Bescheid vom 18. Januar 1963 verweigerte die Beklagte die Zahlung des Krankengeldes mit der Begründung, der Kläger sei während der Dauer der Umschulung nicht arbeitsunfähig gewesen und deshalb nicht Pflichtmitglied der Beklagten geblieben. Es habe zwar eine freiwillige Weiterversicherung bestanden, aber nach § 28 der Satzung i.V.m. § 215 RVO unter Beschränkung auf Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz. Für die Zeit vom 14. bis zum 2o. Dezember 1962 habe der Kläger daher keinen Anspruch auf Krankengeld. Auch für die zweite Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 28. Dezember 1962 bis zum 3.Februar 1963 bestehe kein solcher Anspruch, da die Beschäftigung vom 21. bis zum 27. Dezember 1962 ein mißglückter Arbeitsversuch gewesen sei, der ein Beschäftigungsverhältnis mit Krankenversicherungspflicht nicht habe entstehen lassen können. Der Kläger erhob Widerspruch und verlangte außerdem die Rückzahlung der DM 127,16. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies mit Bescheid vom 3o. Januar 1963 den Widerspruch zurück, und zwar auch bezüglich der Beitragsrückforderung.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der beklagten Krankenkasse zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beklagte habe die Beiträge zu Unrecht empfangen. Denn ein Weiterversicherungsverhältnis sei nicht zustande gekommen, da der Kläger nicht aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei, was nach § 313 Abs. 1 RVO Voraussetzung für ein Weiterversicherungsverhältnis gewesen sei. Die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten habe auch über den 3. September 1962 bis zum Ende der Umschulung am 13. Dezember 1962 gemäß § 183 Abs. 6 RVO fortbestanden, weil der Kläger während dieser Zeit Übergangsgeld erhalten habe. Zwar sei der Kläger in dieser Zeit nicht arbeitsunfähig gewesen, es entspreche jedoch dem Sinn der Sozialversicherung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

auch in diesen Fällen dem Schutzbedürfnis des Versicherten Rechnung zu tragen. Durch die Hereinnahme arbeitsfähiger Personen, die umgeschult würden, ohne Beitragszahlung werde die Belastung der Krankenkasse nicht über Gebühr erhöht.

Gegen den Fortbestand der Pflichtmitgliedschaft spreche auch weder die von der Arbeitgeberin gemäß § 317 Abs. 1 RVO vorgenommene Abmeldung noch die Anzeige des Klägers nach § 313 RVO, er wolle Mitglied bleiben, weil diese nur dann wirksam gewesen wäre, wenn die Pflichtmitgliedschaft beendet gewesen wäre.

Auch der Krankengeldanspruch des Klägers sei begründet, weil er in den streitigen Zeiten arbeitsunfähig gewesen sei; die Beschränkung der Leistungen auf die Kranken- und Krankenhauspflege betreffe nur die freiwillig Versicherten und sei für die Pflichtversicherung des Klägers ohne Bedeutung. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

Sie trägt vor: Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung setze voraus, daß die Beklagte die Beiträge zu Unrecht erhalten habe. Das sei nicht der Fall. Der Kläger habe zu Recht von der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch gemacht, nachdem seine Pflichtversicherung mit dem 3. September 1962 zu Ende gegangen sei. Denn die Unterbrechung der Beschäftigung durch den unbezahlten Urlaub sei nicht von so kurzer Dauer gewesen, daß man das Fortbestehen einer Pflichtversicherung annehmen könne. Auch nach § 183 Abs. 6 RVO habe die Mitgliedschaft nicht fortbestanden. Diese Vorschrift setze voraus, daß Übergangsgeld gewährt werde und daß wegen der Zahlung von Übergangsgeld der Anspruch auf Krankengeld entfalle. Es müsse also an sich ein Anspruch auf Krankengeld bestanden haben. Das sei hier aber nicht der Fall gewesen, da der Kläger während der Umschulungsmaß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nahme nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Man könne die Vorschrift nicht auf arbeitsfähige Personen ausdehnen, die Rehabilitationsmaßnahmen durchmachen müßten. Bei einem arbeitsunfähigen Versicherten liege es im Interesse der Versichertengemeinschaft, daß Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Arbeitskraft vorgenommen würden. Dagegen würden Umschulungsmaßnahmen bei arbeitsfähigen Versicherten in erster Linie im Interesse des Versicherten vorgenommen werden, auch wenn dadurch die Interessen des Rentenversicherungsträgers berührt würden. Es bestehe bei dieser Interessenlage kein Grund, das Risiko auf die Versichertengemeinschaft der Krankenversicherung abzuwälzen.

Die Erkrankung des Klägers sei somit in die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung gefallen, so daß kein Anspruch auf Krankengeld bestehe. Ob die Wiederaufnahme der Arbeit in der Zeit vom 21. bis zum 27. Dezember 1962 (mit nur zwei Arbeitstagen) wieder zu einer Pflichtmitgliedschaft geführt habe, sei fraglich, es habe sich wohl um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt. Diese Umstände müßten daher aufgeklärt werden. Wenn es sich um einen mißglückten Arbeitsversuch handele, bestehe auch für den zweiten Zeitraum vom 28. Dezember 1962 bis zum 3. Februar 1963 kein Anspruch auf Krankengeld.

Die Beklagte beantragt,

> die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 31. Juli 197o und des SG Mannheim vom 2o. Dezember 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.
> hilfsweise,
> den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 183 Abs. 6 RVO entfällt der Anspruch auf Krankengeld, solange von einem Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld gewährt wird. Für diese Zeit bleibt die Mitgliedschaft erhalten, ohne daß Beiträge zu entrichten sind. Hierzu hat der Senat in BSG 28, 211 ausgesprochen, daß die Beitragsfreiheit nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein "an sich" bestehender Krankengeldanspruch wegen Bezugs von Übergangsgeld entfällt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, daß durch diese Vorschrift auf der einen Seite die Träger der Krankenversicherung entlastet werden sollten, auf der anderen Seite aber dem Versicherten die mit dem Krankengeldbezug verbundene Vergünstigung der Erhaltung der Mitgliedschaft erhalten bleiben soll. Die Mitgliedschaft bleibe deshalb nur dann erhalten, und sei nur solange beitragsfrei, als ein an sich bestehender Krankengeldanspruch während des Bezugs von Übergangsgeld entfalle. An dieser Auffassung, die der Senat inzwischen auch in seinem Urteil vom 25. April 1969 (3 RK 85/67) bestätigt hat, wird festgehalten. Denn es war nicht Zweck der Vorschrift des § 183 Abs. 6 RVO, der Krankenkasse weitere Risiken (hier die Krankenversicherung von Arbeitsfähigen während der Umschulung) aufzuerlegen, sondern nur den Arbeitsunfähigen wie bisher schon die beitragsfreie Mitgliedschaft zu erhalten; diese sollte nicht dadurch erlöschen, daß statt des Krankengeldes Übergangsgeld gezahlt wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Im vorliegenden Fall war der Kläger in der Zeit des Übergangsgeldbezuges vom 4. September bis zum 13. Dezember 1962 nicht arbeitsunfähig, wie sich aus den Urteilsgründen des LSG ergibt. Er hatte deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld, so daß keine beitragsfreie Mitgliedschaft nach § 183 Abs. 6 RVO eingetreten ist.

Auch die alte Mitgliedschaft bei der Beklagten hat nicht mehr weiterbestanden, weil die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 4. September bis zum 13. Dezember 1962, also mehr als drei Wochen gedauert hat; ein derartig langer Zeitraum hat aber die versicherungspflichtige Beschäftigung und damit auch die Mitgliedschaft bei der Kasse beendet (vgl. BSG 2o, 154).

Die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung nach § 313 RVO haben vorgelegen, weil der Kläger aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist. Der Kläger hat daher nach § 381 Abs. 3 Satz 1 RVO die Beiträge für diese Versicherung zu zahlen. Er hat daher kein Recht auf Rückforderung der Beiträge.

Es besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 14. bis zum 2o. Dezember 1962, da die freiwillige Weiterversicherung bei der Beklagten satzungsgemäß keine derartige Leistung vorsieht.

In diesem Umfange müssen die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Dagegen ist noch nicht geklärt, ob dem Kläger ein Anspruch auf Krankengeld für die Zeit vom 28. Dezember 1962 bis zum 3. Februar 1963 zusteht. Der Kläger hat zwar zwischen dem 21. und dem 27. Dezember 1962 zwei Arbeitstage gearbeitet und wurde dann wegen des gleichen Leidens ab 28. Dezember 1962 wieder arbeitsunfähig. Bei dieser Sachlage kann durch

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Beschäftigung ein neues Versicherungsverhältnis entstanden sein, das den Krankengeldanspruch rechtfertigt. Es kann aber auch sein, daß es sich um einen mißglückten Arbeitsversuch gehandelt hat, der kein Versicherungsverhältnis zur Folge hat (vgl. hierzu im einzelnen die Urteile in SozR RVO § 165 Nr. 53 und 61 sowie das Urteil des Senats vom 1o. November 197o - 3 RK 94/67 -). Insoweit fehlen Feststellungen des LSG.

Das Urteil muß daher, soweit es den Krankengeldanspruch für die Zeit vom 28. Dezember 1962 bis zum 3. Februar 1963 betrifft, aufgehoben werden und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS